

Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 5 (1964)

Heft: 5

Artikel: Staatsgeheimnisse im Sowjetsystem

Autor: Pommer, Hans J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1076635>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staatsgeheimnisse im Sowjetsystem

Was ist jenseits des Eisernen Vorhangs Spionage? Diese Frage wird immer wieder gestellt. Eine Antwort darauf will der folgende Beitrag zu geben versuchen. Zwangsläufig ist der Begriff der Spionage im Ostblock — und besonders in der Sowjetunion — wesentlich weiter und umfassender als bei uns, weil im Ostblock ganz unvergleichbar mehr Informationen — die etwa in einem westlichen Staat zu den kleinen Normalitäten des Alltags zählen — unter das Tabu des «Staatsgeheimnisses» fallen; deren Preisgabe wird dann unweigerlich unter den alles überschattenden Mammutbegriff des «staatsfeindlichen Deliktes» rubriziert und zieht extrem hohe Strafen — nicht selten die Todesstrafe — nach sich, weil es das «eherne Gesetz» der Masse angeblich so und nicht anders will.

Von seiner Geburt an bis in unsere Tage ist die Spionage der ständige Begleiter des Sowjetstaates. Selbst Wladimir I. Lenin, der Apostel der «grossen Oktoberrevolution», war zeitweise Agent des deutschen Kaisers Wilhelm II., und erhielt von diesem für seine Unterhöhlungstätigkeit in Russland ansehnliche Summen. Schon daraus ist es begreiflich, dass das Sowjetregime von Anfang an dem Kampf gegen Spionage besondere Aufmerksamkeit widmete und jede Spionagetätigkeit auf ihrem Territorium mit äusserster Strenge verfolgte.

Staatsfeindliche Delikte

Im sowjetischen Recht gibt es kaum ein schlimmeres Verbrechen als das der Spionage. Nach dem Unionsgesetz über die «staatsfeindlichen Delikte» (vom 25. Dezember 1958) werden diese in zwei Hauptgruppen eingeteilt: die besonders gefährlichen (Artikel 1 bis 10) und die «übrigen» Delikte (Artikel 11 bis 26). An der Spitze der ersten Gruppe, in den Paragraphen 1 und 2 rangiert die Spionage. Sie ist das einzige staatsfeindliche Delikt, bei dem der sowjetische Gesetzgeber zwischen Sowjetbürgern und Ausländern unterscheidet. Begeht ein Sowjetbürger Spionage, wird er laut Artikel 1 als «Hochverräter» abgeurteilt, während nach Artikel 2 ein Ausländer sich der «Spionagetätigkeit» schuldig macht. Indes ist dieser Artikel des Gesetzes recht unpräzise und stellt somit ein Instrument der staatlichen Willkür dar: die Spionagetätigkeit beinhaltet

«die Uebergabe von Berichten, die Staats- oder Militärgeheimnisse enthalten, an einen anderen Staat oder an eine ausländische Organisation beziehungsweise deren Agenturen; die Aneignung oder Sammlung solcher Berichte zum Zwecke der Weitergabe; die Uebergabe von anderen Berichten, die gegen die Interessen der UdSSR gerichtet sind, bzw. die Aneignung oder Sammlung solcher Berichte auf Grund eines Auftrages einer ausländischen Spionageorganisation».

Die Strafen sind ziemlich hoch: für sowjetische Staatsbürger entweder 10 bis 15 Jahre Freiheitsentzug oder Todesstrafe, für Ausländer entweder 7 bis 15 Jahre Freiheitsentzug oder Todesstrafe. Für beide Kategorien und für alle Strafen ist der Vermögensentzug zwangsläufige Straffolge. Als Verschärfung kann bei Freiheitsentzug sogar noch eine Deportation von 2 bis 5 Jahren verhängt werden, die erst nach Verbüßung der Freiheitsstrafe wirksam wird.

Ebenso ist die Spionage zurzeit das einzige Delikt, für das sich selbst Zivilisten vor den Militärgerichten verantworten müssen. Die Prozessordnung dieser Militärgerichte ist natürlich strikter als diejenige der Zivilgerichte.

Pflicht des Bürgers

Darüber hinaus verpflichtet Artikel 130 der sowjetischen Staatsverfassung jeden Sowjetbürger zur Wahrung von Staatsgeheimnissen. Das neue Parteiprogramm der KPdSU vom 31. Oktober 1961 macht es de facto jedem

Sowjetbürger zur Pflicht, die Wachsamkeit gegenüber den Feinden des Friedens und ihren Agenten ständig zu erweitern.

Obwohl freilich dauernd von Staatsgeheimnissen die Rede ist, wird in keinem Gesetz und in keinem Kommentar unmissverständlich erklärt, was eigentlich ein Staatsgeheimnis sei. Nicht nur militärische oder wirtschaftliche Informationen, sondern auch «andere» Berichte, die — wie es heißt — von «besonders grosser staatlicher Bedeutung» sind, fallen ja unter den reichlich geheimnisvollen Begriff des Staatsgeheimnisses. Zwar existiert eine Liste der «geheimen Berichte», die jeweils ergänzt und vom Ministerrat der UdSSR bestätigt wird, anderseits aber sind keineswegs alle geheimen Informationen als Staatsgeheimnisse zu betrachten, zum Beispiel gerade jene Berichte, die feststellen, ob es sich bei einer gewissen Information um ein Staatsgeheimnis handelt oder nicht. Solche Ueberschneidungen verursachen indes nicht unbeträchtliche Komplikationen des Systems, zumal es eben Berichte gibt, die zwar selbst kein Staatsgeheimnis darstellen, aber dennoch Informationen enthalten, die ihrerseits zum Staatsgeheimnis erklärt worden sind.

In Ungarn: eine Liste

Unseres Wissens ist Ungarn das einzige Land des Ostblocks, in dem in einer Regierungsverordnung (vom 17. November 1963) bestimmt ist, welche Informationen ein Staatsgeheimnis bilden oder enthalten. Daher ist es angebracht, diese Bestimmungen näher zu betrachten. Man ersieht daraus, welche Delikte einem harmlosen Staatsbürger angelastet werden können, der sich mit einem Ausländer über Ungarn unterhält. Die entsprechende Regierungsverordnung des ungarischen Ministerrates enthält in 17 Artikeln alle Angaben, über die der ungarische Staatsbürger besser schweigt, wenn er nicht seine Wohnung mit einer Gefängniszelle vertauschen will (nach «Magyar Közlöny», Budapest, Nr. 82/1963, Seite 640/1):

1. Alle Angaben, die das Heer, die Grenzpolizei und die Exekutive betreffen.
2. Alle Angaben über die Polizei, die Arbeitermiliz und das Wachpersonal der Gefängnisse.
3. Alle Angaben über Verträge und Abkommen militärischer Art zwischen Ungarn und seinen Verbündeten, Mobilisierungspläne, Versorgungspläne der Armee und über die Kapazitäten der Rüstungsindustrie.
4. Angaben über Investitionspläne der Industrie und über militärische Investitionen.
5. Angaben über die Produktion der Rüstungsindustrie und über die damit zusammenhängenden Forschungen.
6. Geodätische und geographische Daten militärischer Natur.
7. Angaben über Produktion und Kapazitäten gewisser (?) Industriezweige.
8. Angaben über die militärische Vorratshaltung.
9. Angaben über Volumen und Fundorte von gewissen Bodenschätzten.
10. Angaben über Fundorte, Vorräte und Verarbeitung von Uranerzen.
11. Angaben über Forschungsergebnisse, die von besonderer Bedeu-

tung (?) für die Volkswirtschaft sind.

12. Angaben und Pläne über den Bestand und die Zusammensetzung des Rollmaterials im Transportwesen sowie über Abfertigungskapazitäten von Eisenbahnknotenpunkten und Bahnhöfen.
13. Angaben über die Bewachung gewisser Industrieobjekte und Unternehmungen.
14. Angaben über die Devisen- und Goldbestände der Nationalbank.
15. Angaben über Verhandlungen und Abkommen mit anderen Staaten und über Massnahmen auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen.
16. Angaben über Codes und Nachrichtenmittel der Behörden und über wichtige Nachrichtenverbindungen der Industrie.
17. Angaben über Regierungsvorschläge und -pläne bezüglich der Rechtsordnung, sofern diese als Staatsgeheimnis deklariert werden.

Unsicherheit

Trotz dieser umfangreichen Aufzählung der als Staatsgeheimnis zu betrachtenden Informationen ist der Staatsbürger nicht sicher, ob er sich nicht etwa doch der Spionage oder des Verrates schuldig macht, auch wenn er diese Vorschriften genaugestens befolgt. Denn in der Regierungsverordnung heißt es weiter, dass die Ministerien den Bereich der in ihr Gebiet fallenden Staatsgeheimnisse ab 1. Januar 1964 neu festzusetzen hätten. So weiss der einfache Bürger nie, was gerade als Staatsgeheimnis betrachtet wird, weil er dazu auch die Listen der einzelnen Ministerien kennen müsste, in denen die Staatsgeheimnisse jeweils präzisiert werden. Diese Listen dienen jedoch nur dem internen Dienstgebrauch und können von Aussenstehenden niemals auch nur eingesehen werden.

«Seid wachsam, Genossen!»

Im Lichte dieser Rechtssituation gewinnt die Rede des Präsidenten des Staatskomitees für Sicherheit der Sowjetrepublik Georgien, die er Ende Januar dieses Jahres auf dem 22. Parteitag der georgischen Kommunistischen Partei in Tiflis gehalten hat, besondere Bedeutung.

Laut «Zaria Wostoka» (Tiflis, 1. Februar 1964) führte der georgische Staatssicherheitschef unter anderem aus, dass viele Ausländer — nicht immer guten Willens — nach Georgien kämen, darunter einige, die mit westlichen Spionageorganisationen in Verbindung stünden. Die feindlichen Agenten beginnen eine «ideologische Diversion», das heißt, sie verbreiten antisowjetische Gerüchte und schädliche «kapitalistische» Anschauungen; sie verteilen antisowjetische Broschüren und verführen arglose Sowjetbürger zur Verleumdung. Deshalb müsse das System der Wachsamkeit verstärkt werden, vor allem seitens der Parteiorganisationen in den staatlichen INTOURIST-Büros, in den Hotels usw. **Das Personal der Hotels, die Beamten des INTOURIST und auch die Dolmetscher sollen so zu mittelbaren Agenten des Staatsicherheitsdienstes werden, dessen Kontrollnetz dadurch nahezu lückenlos wird.** Der arme Sowjetbürger befindet sich bei all dem in einer verhängnisvollen Zwickmühle. Einerseits erwartet man von ihm, dass er dem ausländischen Touristen gegenüber freundlich ist und ihm die sogenannten «sozialistischen Errungenschaften» seiner Heimat nahebringt, anderseits aber kann jede unvorsichtige Antwort auf eine neugierige Frage desselben Touristen ihm einen längeren Gefängnisaufenthalt bescherten und ihn zum «gemeingefährlichen» Staatsverbrecher stempeln.

Hans J. Pommer